

## **Gemeindliche Gesamterneuerungswahlen vom 2. Oktober 2022 Gewählterklärung Gemeindepräsidium**

Gemäss § 40 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) werden bei gemeindlichen Wahlen die Kandidierenden durch Beschluss des Gemeinderats für gewählt erklärt, wenn für eine Behörde gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind. Für die betreffenden Behörden finden dann keine Wahlgänge statt.

Für das Gemeindepräsidium ist innert gesetzlicher Frist folgender Wahlvorschlag eingegangen:

- Etter Andreas, 1962, FEAM, Luegetenstrasse 11, 6313 Menzingen, Die Mitte Menzingen, bisher

Es sind somit nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen worden, als zu wählen sind. Der Gemeinderat hat deshalb Andreas Etter, Luegetenstrasse 11, 6313 Menzingen, als Gemeindepräsident gemäss § 40 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, vorbehältlich seiner Wahl als Mitglied des Gemeinderates, in stiller Wahl für die Amtsperiode 2023 bis 2026 für gewählt erklärt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Menzingen, 12. August 2022

GEMEINDERAT MENZINGEN